

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Geschäftsordnung des 17. Landtags von Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Beschluss vom 24. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Ausschluss von der Sitzung bei manipulierten Inhalten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten von der nächsten Sitzung ausschließen, wenn diese oder dieser Audio-, Bild- oder Videoinhalte oder Texte, die

1. das tatsächliche Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergeben und ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz verfälscht wurden, oder
2. ein scheinbares Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergeben und ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz erstellt wurden,

verwendet, veröffentlicht oder an einer solchen Handlung mitwirkt, auch durch Anstiftung, Beauftragung, Unterstützung oder Förderung, sofern eine solche Handlung geeignet ist, die Integrität des Parlaments zu beeinträchtigen.

(2) In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 92 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) In minder schweren Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident einen Ordnungsruf erteilen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel, Manuel
und Fraktion

Stoch, Andreas
und Fraktion

Dr. Rülke, Hans-Ulrich
und Fraktion

Begründung

Das zur Wahrnehmung der Repräsentation berufene Parlament kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ihm Ansehen, Respekt und Akzeptanz gerade auch der Wählerschaft als der Gesamtheit der Repräsentierten entgegengebracht und es als ein besonderer, herausgehobener Ort der Entscheidungsfindung anerkannt wird. Die Integrität der Volksvertretung zählt daher zu den schützenswerten Grundlagen parlamentarischer Arbeit.

Diese Integrität wird bedroht, wenn Abgeordnete unter Zuhilfenahme technisch immer versierter werdender Mittel die mediale Verkörperung eines Parlamentsgeschehens manipulieren oder mittels solcher Technik ein nur scheinbares Parlamentsgeschehen generieren und so in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck von parlamentarischen Abläufen erwecken. Entsprechende Verhaltensweisen sollen daher mit dem neu einzufügenden § 92a mit einem Sitzungsausschluss oder – in minder schweren Fällen – mit einem Ordnungsruf belegt werden können.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

§ 92a Absatz 1 Nummer 1 erfasst Sachverhalte, in denen Audio-, Bild- oder Video-inhalte oder Texte, die das tatsächliche Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergeben, ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz verfälscht wurden. „Verfälschen“ ist dabei jede nachträgliche Veränderung des Inhalts des betreffenden Mediums, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, es habe von Anfang in der Weise bestanden, die es nach der Manipulation aufweist.

§ 92a Absatz 1 Nummer 2 erfasst Sachverhalte, in denen ein nur scheinbares Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergegeben wird, das ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz erstellt wurde („Totalfälschung“).

Mit den Tathandlungen der Verwendung, Veröffentlichung oder Mitwirkung an einer solchen Handlung, auch durch Anstiftung, Beauftragung, Unterstützung oder Förderung, sind alle Verhaltensweisen erfasst, die zur Verbreitung der manipulierten Inhalte beitragen.

Zur sachgerechten Eingrenzung der Norm werden mit der schutzwürdigen, tatbeständlichen Einschränkung nur solche Handlungen erfasst, die geeignet sind, die Integrität des Parlaments zu beeinträchtigen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung

gung ist dabei nicht erforderlich, ausreichend ist bereits die Eignung hierzu. Diese wird bei Erfüllung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel gegeben sein, weil grundsätzlich jede falsche Darstellung parlamentarischer Abläufe das Potenzial zur Diskreditierung des Parlaments in sich birgt. Denn wenn mit manipulierten Inhalten Desinformationen über das Parlamentsgeschehen verbreitet werden und die Öffentlichkeit dieses vermeintlich wahre Geschehen selbst oder den Umgang damit hinterfragt, droht das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Parlaments Schaden zu nehmen. Die Öffentlichkeit muss sich vielmehr darauf verlassen können, dass mediale Darstellungen eines Parlamentsgeschehens authentisch, das heißt Audio-, Bild- oder Videoinhalte oder Texte, die ein Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Parlaments oder eines Ausschusses wiedergeben, auch echt sind. Die Eignung zur Beeinträchtigung kann im Einzelfall aber fehlen, wenn die „Manipulation“ dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderläuft, etwa bei Bildnachbearbeitung zur rein kosmetischen Retusche wie der Entfernung von Flecken, dem Glätten von Falten oder der Anpassung von Farbtönen oder Helligkeitsstufen.

§ 92a Absatz 2 sieht für besonders schwere Fälle oder bei wiederholten Verstößen die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses für mehrere Tage in entsprechender Anwendung von § 92 Absatz 2 und 3 vor. Über das Vorliegen eines besonders schweren Falles ist anhand einer umfassenden Gesamtabwägung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Er kann insbesondere bei einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung der Integrität des Parlaments vorliegen.

Für minder schwere Fälle sieht § 92a Absatz 3 im Rahmen des der Präsidentin oder dem Präsidenten zustehenden Ermessens auch die Möglichkeit der Erteilung eines Ordnungsrufs vor.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht muss wegen des neuen § 92a angepasst werden.